

– ist die Versicherungsleistung auf den monatlichen Unterhaltsbedarf des Kindes gegenüber jedem barunterhaltspflichtigen Elternteil zur Hälfte anzurechnen (OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 2.1.2003 – 5 WF 160/02).

Zu denken wäre auch daran gewesen, die Versicherungsleistung auf die voraussichtliche Ausbildungsdauer umzulegen (vgl. dazu *Miesen* in: *Schnitzler*, MAH-Familienrecht, § 8 Rn 323 m.w.N.).

• Wenn der **Unterhaltsschuldner** mit einer **Lebensgefährtin zusammenlebt**, die sich zwar nicht an der Miete beteiligt, aber den Haushalt besorgt und mit ihrem Geld die Lebensmittel einkauft, ist sein **Selbstbehalt** um mindestens 150 Euro zu kürzen (OLG Koblenz NJW-RR 2003, 146 = FamRZ 2003, 313; LS 3).

• Eine Klage, mit der **Unterhalt für** einen in der **Vergangenheit** liegenden und genau bezeichneten abgeschlossenen Zeitraum **in Höhe eines bezifferten Gesamtbetrages** geltend gemacht wird, genügt dem Bestimmtheitsfordernis des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO („bestimmter Antrag“) und ist deshalb nicht unzulässig. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn mit der Klage lediglich ein Teilanspruch verfolgt werden soll; insoweit spricht im Unterhaltsrecht die Vermutung gegen eine Teilklage, weshalb für die Annahme einer Teilklage zu fordern ist, dass der Kl. entweder ausdrücklich einen Unterhaltsteilanspruch geltend macht oder sich wenigstens erkennbar eine Nachforderung von Unterhalt vorbehält (BGH NJW 2003, 969 = FamRZ 2003, 444).

• Was nicht selten übersehen wird: Der **güterrechtliche Auskunftsanspruch** nach § 1379 Abs. 1 S. 1 BGB umfasst keine Verpflichtung zur Ermittlung des Wertes der in das Vermögensverzeichnis aufzunehmenden Vermögensgegenstände des Endvermögens. Der auskunftspflichtige Ehegatte muss die zu seinem Endvermögen gehörenden Gegenstände – lediglich – nach Anzahl, Art und wertbildenden Faktoren in dem Vermögensverzeichnis angeben, wobei sich Umfang und Art der notwendigen Einzelangaben nach den Besonderheiten der jeweiligen Vermögensgegenstände richten; der Zuziehung z.B. eines Steuerberaters bedarf es für diese im eigenen Wissen des Auskunftspflichtigen stehenden Angaben nicht.

Den in § 1379 Abs. 1 S. 2 BGB geregelten Anspruch auf Ermittlung des Wertes kann und – gegebenenfalls – muss der auskunftsberechtigte Ehegatte zusätzlich geltend machen (BGH FuR 2003, 47).

• Wichtig für die **örtliche Zuständigkeit** des anzurufenden Gerichts insbesondere in – **isolierten – Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren** (vgl. §§ 621a Abs. 1 S. 1, 621 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO i.V.m. §§ 64 Abs. 3 S. 2, 43 Abs. 1, 36 Abs. 1 S. 1 FGG): Nach der Trennung seiner (personensorgeberechtigten) Eltern erlangt das minderjährige Kind gem. § 11 S. 1 BGB einen von beiden Elternteilen abgeleiteten Doppelwohnsitz.

Wenn sich die Eltern in diesem Fall darüber einigen, dass das Kind bei einem Elternteil bleiben soll, begründen die beiden gemeinsam Sorgeberechtigten einvernehmlich einen alleinigen Wohnsitz des Kindes bei dem Elternteil, bei dem es lebt (BGH NJW-RR 1994, 322; *Palandt/Heinrichs*, BGB, 62. Aufl. 2003, § 11 BGB Rn 4). Örtlich zuständig ist dann nur das für den Wohnsitz des Elternteils zuständige Gericht, bei dem das Kind lebt.

Wenn sich die Eltern über den Aufenthalt des Kindes nicht einig sind und das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind durch eine gerichtliche Regelung auf einen Elternteil übertragen worden ist, verbleibt es nach OLG Stuttgart FamRZ 2003, 395 beim Doppelwohnsitz des Kindes, da der Ausnahmetatbestand des § 11 S. 1 – Hs. 2 BGB (fehlende – vollständige – Personensorge des anderen Elternteils) nicht erfüllt ist. Örtlich zuständig ist dann bei Verschiedenheit der Gerichte das Gericht am Wohnsitz eines jeden Elternteils.

• **Aktuelles zum Versorgungsausgleich:**

•• Nach Auffassung des OLG Bamberg (Beschl. v. 19.2.2003 – 2 UF 6/03) ist bei der Berechnung des Ehezeit-

anteils von **Versorgungsanwartschaften aktiver Beamter** mit Eintritt des Versorgungsfalles nach der achten auf den 31.12.2002 folgenden Versorgungsanpassung (bei einmaliger jährlicher Anpassung mithin bei Eintritt des Versorgungsfalles des Beamten ab dem Jahre 2010) bereits jetzt – und nicht erst (wie teilweise von den Versorgungsträgern vertreten wird) nach der endgültigen Absenkung voraussichtlich im Jahre 2010 – der verminderte höchste Ruhegehaltssatz von 71,75 % der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 14 Abs. 1 S. 1 BeamtVG n.F., in Kraft getreten am 1.1.2003) zugrunde zu legen.

Bei **Beamten**, die sich **am 1.1.2002 bereits im Ruhestand** befunden haben, ist nach dem Beschl. des OLG Frankfurt/M. v. 29.1.2003 (5 UF 156/97) bei der Berechnung des Ehezeitanteils der Versorgung von dem verminderten Ruhegehaltssatz auszugehen, der nach § 69e Abs. 4 BeamtVG (in Kraft seit dem 1.1.2002) ab dem Tag der achten, auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung nach § 70 BeamtVG der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen ist. Das OLG Bamberg und das OLG Frankfurt/M. haben die Rechtsbeschwerde zugelassen; eine Rechtsbeschwerde ist bisher (9.4.2003) nicht eingelegt worden.

•• **Bis zur Neuregelung der Barwert-Verordnung** (zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung s. unter „Dokumentation“ in diesem Heft auf S. 49) sind Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen eine Barwertermittlung erforderlich ist, grundsätzlich nach § 628 S. 1 Nr. 1 ZPO von der Scheidungssache abzutrennen und gem. § 148 ZPO auszusetzen. Das Verfahren ist nur durchzuführen, wenn ein sofortiger Versorgungsausgleich zur Abwendung konkreter Nachteile für einen Ehegatten geboten ist (Versorgungsfall ist bereits eingetreten oder steht unmittelbar bevor); in diesem Fall kommt – sofern nicht die Eheleute bezüglich der betreffenden Versorgungsanwartschaft einen schuldrechtlichen Teilversorgungsausgleich vereinbaren – eine individuelle Bewertung des Barwerts dieser Anwartschaft durch einen Sachverständigen in Betracht (OLG Oldenburg, Urh. v. 4.2.2003 – 12 UF 123/02 –, juris Rechtsprechung Nr. KORE 417952003; LS).

2. Erbrecht

• Allein der Zeitablauf hindert die **Einziehung eines Erbscheins** wegen Unrichtigkeit (§ 2361 BGB) nicht (OLG Köln, Rpfleger 2003, 193; 27 Jahre; OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 31.1.2003 – 20 W 173/02 –: ca. 32 Jahre).

• Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass das Gericht der Tatsacheninstanz die **Formnichtigkeit eines Testaments** (vgl. § 2247 Abs. 1 BGB) angenommen hat, das von der Erblasserin nicht unterschrieben worden und in einem Briefumschlag mit der Aufschrift „Mutti“ auf der Vorderseite enthalten war, wenn – wie im Fall – keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Aufschrift auf dem Umschlag noch eine Fortsetzung des in dem Umschlag befindlichen Testaments sein sollte (OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 31.1.2003 – 20 W 173/02).

Richter am AG a.D. *Dieter Miesen*

Rezensionen

Garbe/Oelkers

Praktische Arbeitshilfen zur erfolgreichen Bearbeitung von Familiensachen

4 Bände Loseblattwerk (Stand: Mai 2002), ca. 5.900 Seiten, inkl. CD-ROM, 198 EUR (Grundwerk)
Verlag Recht und Praxis

Das seit 1986 erscheinende, seit 1990 allein von *Oelkers* herausgegebene Praxishandbuch zum Familienrecht liegt nun-

mehr mit der „77. Aktualisierungs- und Ergänzungslieferung Mai 2002“ vor. Zehn in Familiensachen versierte Richter und Rechtsanwälte bearbeiten das beeindruckend umfangreiche Werk und stellen mit Praxisratschlägen, Satzformularen und eingängigen Erläuterungen ihre Erfahrung zur Verfügung. Von der außergerichtlichen Korrespondenz in Scheidungssachen über die eigentliche Prozessführung bis hin zur Gebührenabrechnung wird die weitverzweigte, stets besondere Sorgfalt erfordernde Bearbeitung eines familienrechtlichen Mandats Schritt für Schritt beleuchtet und die komplizierte Materie ebenso kompetent wie praxisgerecht dargestellt.

Das in vier geschmackvoll gestalteten Kunststoffordnern untergebrachte Handbuch (DIN A5) ist in 15 Teile gegliedert, die durchweg einen einheitlichen Aufbau und einen übersichtlichen Satzspiegel haben. Hierdurch wird die Benutzung erheblich erleichtert und ein schnellerer Zugriff ermöglicht. Auf die Wiedergabe von Einzelheiten des stattlichen Werkes, dessen Inhalt sich dem Leser durch einen einleitenden, mehr als 100 Seiten starken „Wegweiser“ ohne langes Suchen erschließt, muss hier aus Raumgründen verzichtet werden. Nur beispielhaft sei Teil 6 (Scheidung und Aufhebung der Ehe) herausgegriffen: Nach einer speziellen Inhaltsübersicht folgt eine umfassende Checkliste für das Mandantengespräch, deren Beachtung dem Anwalt die nötige Sicherheit gibt, keinen wesentlichen Gesichtspunkt übersehen zu haben. Der beigegefügte Aufnahmebogen eröffnet die Möglichkeit, bis in die letzte Einzelheit den Inhalt des Mandantengesprächs zu dokumentieren. Es folgen Musteranträge für die einverständliche und die streitige Scheidung unter Berücksichtigung aller erdenklichen Fallkonstellationen, jeweils mit näheren – an der aktuellen Rechtsprechung orientierten – Erläuterungen zum betreffenden Satzformularen. Entsprechendes gilt für die in weiteren Unterkapiteln behandelte Vertretung des Antragsgegners und für das abschließend dargestellte Verfahren der Eheaufhebung nach neuem Recht. Nur stichwortartig seien weitere Beispiele aus dem Inhalt erwähnt: Teil 5 (Prozesskostenhilfe), Teil 7 (Scheidungsfolgesachen), Teil 9 (vorläufiger Rechtsschutz), Teil 11 (Rechtsmittel) und Teil 12 (Steuerliche Auswirkungen). Hinweise auf Rechtsprechung und Schrifttum sind in die Erläuterungen eingearbeitet, geben allerdings – wie bei einem jeweils nur in Teillieferungen zu aktualisierenden Loseblattwerk wohl unvermeidlich – nicht immer den neuesten Stand wieder. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in Teil 13 (Familiensachen mit Auslandsberührung) die am 1.3.2001 in Kraft getretene EG-EheVO zwar in der allgemeinen Einführung zur internationalen Zuständigkeit (13/3.2.2.2) schon näher behandelt wird, bei den einzelnen Länderbeispielen (z.B. Griechenland oder Italien) aber noch nicht berücksichtigt ist. Die seit dem 1.1.2002 geltenden Änderungen des Rechtsmittelrechts durch das ZPO-RG sowie die sich aus der Euro-Umstellung für die Streitwerte und die Gebühren ergebenden Änderungen sind dagegen bereits eingehend dargestellt.

Zum Praxishandbuch gehört als wertvolle Ergänzung eine CD-ROM (Ausgabe Dezember 2001), die – teils im Volltext, teils in Leitsätzen – die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Familienrecht nebst Fundstellen dokumentiert und sowohl die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften als auch die Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte zur Verfügung stellt. Im Übrigen enthält die CD-ROM eine Vielzahl von Satzformularen und Checklisten aus allen Bereichen des Familienrechts, die zur individuellen Verwendung einladen, d.h. zu einer Arbeitsweise, die die Vorteile der Formularbenutzung mit der Möglichkeit verbindet, den persönlichen Stil beizubehalten.

Trotz der inzwischen schier unübersehbaren Fülle an einschlägiger Literatur bleibt der „Garbe/Oelkers“ in seiner Art unvergleichliches Arbeitsmittel. Nicht wissenschaftliche Auseinandersetzung mit familienrechtlichen Problemen ist sein Ziel, sondern praktische Erleichterung der Rechtsanwendung im Alltag. Dieses Ziel wird in hervorragender Weise erreicht.

Vors. Richter am OLG a.D. Dr. Bruno Bergerfurth, Essen

Bücher zum Familien- und Erbrecht

Garbe, AnwaltFormulare Antrags- und Klageerwiderungen in Ehe- und Familiensachen, 3. Aufl. 2003, 68 €, Deutscher Anwaltverlag

Gerken, Steuergestaltung bei Schenkung und Erbschaft 2002, 34 €, FamRZ-Buch 16, Gieseking Verlag

Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Kommentar, 15. Aufl. 2003, 128 €, Verlag C.H. Beck

Kemmnade/Scholz/Ziertoh, Daten und Tabellen zum Familienrecht, 3. Aufl., Stand 1.8.2002, Gieseking Verlag

Melchers/Hauß, Unterhalt- und Verbraucherinsolvenz, 2003, 39,80 €, Dr. Otto Schmidt Verlag

Wever, Vermögensauseinandersetzung des Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 3. Aufl. 2002, 48 €, FamRZ-Buch 8, Gieseking Verlag

In den nächsten Ausgaben

Grün: Die Titulierung des freiwillig gezahlten Unterhalts

Kemper: LPartG, Entscheidung des BVerfG

Woelke: Der Familienanwalt im common law

Rausch: Neues türkisches Familienrecht

Höser: Vollstreckung deutscher Unterhaltstitel im Ausland

Bergschneider: Zur richterlichen Inhaltskontrolle von Eheverträgen – eine rechtsphilosophische Anmerkung

Bienwald: Wie wird man einen Betreuer u.ä. Interessenvertreter wieder los?

Veranstaltungen

Veranstaltungen der ARGE Familien- und Erbrecht:

Anwalt im Familienrecht – Störfaktor oder Schutzengel?

4.–11. 6. 2003

8. Studienreise nach Griechenland

Einführung in den Versorgungsausgleich unter bes. Berücksichtigung von Haftungsproblemen

10. Mai, Braunschweig, 9.30–17.30 Uhr***

Referenten: *Inge Saathoff*, Rechtsanwältin, Oldenburg

Ines Uphoff, Rechtsanwältin, Berlin

Verfahren in Erbsachen

14. Mai, Kassel, 16.00–20.30 Uhr**

Referentin: *Sybill Hardt*, RAuNin, Berlin